

324/AB

Die Abgeordneten ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 14. 3. 1996 unter der Nummer 288/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verfehlungen eines Gendarmeriepostenkommandanten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist dem Innenminister bekannt, daß Herr Hubert K. wegen schwerer Körperverletzung zu TMS 40.000, -- rechtskräftig verurteilt wurde?
  2. Welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen sind in solchen Fällen vorgesehen und welche konkreten Konsequenzen wurden in diesem Fall getätigt?
  3. Welche sonstigen Maßnahmen sind bei solchen Vergehen denkbar? Welche davon wurden ergriffen?
  4. Gibt es in diesem Fall Diskrepanzen zwischen dienstrechtlich vorgesehenen Maßnahmen und den tatsächlich angewendeten Konsequenzen?
  5. Sind nach Meinung des Innenministers die gesetzlich vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen ausreichend, insbesondere für wegen schwerer Körperverletzung verurteilte Exekutivbeamte?
  6. Wie beurteilt der Innenminister die Auswirkungen solcher Verurteilungen von Postenkommandanten auf das Image der Gendarmerie in der Bevölkerung? "
- Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1:

Ja. Allerdings ist die Geldstrafe durch die Berufungsinstanz um ca ein Drittel herabgesetzt und zusätzlich noch teilbedingt nachgesehen worden.

Zu Frage 2 :

Eine Antwort darauf findet sich in den Bestimmungen des § 95 BDG 1979 . Der Sachverhalt bildet derzeit den Gegenstand eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens .

Zu Frage 3 :

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den 5 . Abschnitt des BDG 1979 . Es wurden aber bis dato noch keine derartigen Maßnahmen getroffen.

Zu Frage 4 :

Nein.

Zu Frage 5 :

Die Zuständigkeit in Disziplinarangelegenheiten liegt weitgehend bei unabhängigen Kommissionen. Eine grundsätzliche Diskussion über die Zeitgemäßheit des Disziplinarrechtes halte ich für angezeigt.

Zu Frage 6 :

Meiner Ansicht nach wirkt sich grunds.,tzlich jede gerichtliche Verurteilung negativ aus .

Allerdings ist in jedem Einzelfall zu beurteilen, inwieweit dadurch das Vertrauen der Allgemeinheit weiterhin erhalten bleibt. Die Pr fung dieser Frage obliegt in erster Linie aber der zust.,ndigen Dienstbeh rde, die - unter Einbindung der Zwischenvorgesetzten - aufgrund ihrer eingehenderen Kenntnisse der lokalen und personellen Situation eine effizientere Beurteilung vornehmen und nach Bedarf ein entsprechendes Dienstrechtsverfahren durchf hren kann.